

Dr. jur. Isabel Leinenbach und Wiss. Mit. Johannes Heck, Saarbrücken\*

## „Saarabstimmung – die Dritte“

THEMATIK	Bund-Länder-Streit, abstrakte Normenkontrolle, Gesetzgebungsverfahren, Austritt/Ausschluss eines Bundeslandes aus der Bundesrepublik Deutschland
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius

### ■ SACHVERHALT

Als die Bilder der katalanischen Unabhängigkeitsbewegung um die Welt gingen, sind diese auch dem verschlafenen Dörfchen St. Saarbert im Saarland nicht verborgen geblieben. Bei einem Stammtischgespräch in der örtlichen Szenekneipe „Blau“ entsteht die Idee, sich – in Anlehnung an die separatistischen Umtriebe in Spanien – selbst von der „Herrschaft der Bundesregierung“ zu befreien. An diesem Gespräch beteiligt sich auch energisch der Oppositionsführer im saarländischen Landtag Wilhelm Wallace (W), der Stammgast der Kneipe und schon seit langem ein Verfechter der saarländischen Eigenständigkeit ist.

Am nächsten Morgen äußert sich der noch etwas verkaterte Oppositionsführer W im saarländischen Rundfunk zur Notwendigkeit eines Unabhängigkeitsvotums nach katalanischem Vorbild. Nach der Ausstrahlung des Interviews verbreitet sich die Idee eines saarländischen Staates wie ein Lauffeuer innerhalb der Bevölkerung.

Auf Bundesebene ist man sehr über die politischen Entwicklungen im Saarland erfreut. Schon lange wartet man auf eine Gelegenheit, das finanzschwache Glied „loszuwerden“. Die Bundesregierung bringt daher nach ordnungsgemäßer Zuleitung an den Bundesrat das „Gesetz zum Austritt des Saarlandes aus der Bundesrepublik (SaarAustrittsG)“ in den Bundestag ein. Inhaltlich sieht es den Austritt des Saarlandes aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Übergangsvorschriften für den Austritt vor.

Da man das Gesetz verabschieden will, solange der „Hype“ um den „Saarexit“ noch anhält,

---

\* Die Verfasserin *Leinenbach*, Dipl.-Jur., ist Rechtsreferendarin am Saarländischen OLG. Der Verfasser *Heck*, Dipl.-Jur., ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. *Christoph Gröpl*) an der Universität des Saarlandes.

wird das Gesetz nach umfassender Beratung in nur einer Lesung mit der Mehrheit der an diesem Tage anwesenden 50 Bundestagsabgeordneten beschlossen. Einzig die saarländischen Abgeordneten der L-Partei, die auch die Landesregierung des Saarlandes trägt, stimmen dagegen. Nach dem Bundestag stimmen auch alle Landesvertreter im Bundesrat – mit Ausnahme der Vertreter des Saarlandes – für den Gesetzentwurf. Nachdem das Gesetz durch den Bundespräsidenten ausgefertigt wurde, wird es am 1.7.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft. Mit Wirkung vom 1.8.2018 wird dem Saarland in der Folge der Status als Bundesland aberkannt.

Am Tag der Verabschiedung des Gesetzes brechen in den saarländischen Kneipen Jubelstürme los. Endlich habe man sich von der „bundesrepublikanischen Vorherrschaft“ befreit. Die Landesregierung ist jedoch erbost über das Vorgehen der Bundesregierung. Man könne sich doch nicht einfach unliebsamer Bundesländer dadurch entledigen, dass man sie durch einfaches Bundesgesetz ausschließt. Um sich in der Bevölkerung nicht zu unbeliebt zu machen und keine potenziellen Wählerstimmen zu verlieren, will man sich aber vor der Ergreifung von Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Gesetz absichern.

Die Landesregierung initiiert daher ein „Referendum“, in dem die nach saarländischem Verfassungsrecht wahlberechtigten Personen darüber abstimmen, ob der Ausschluss hingenommen werden oder die Landesregierung Maßnahmen dagegen ergreifen soll. Nach langen Vorbereitungshandlungen findet am 10.1.2019 endlich das Referendum statt, in dem sich 50,9 % gegen eine Unabhängigkeit des Saarlandes aussprechen. Durch diese Bestätigung gestärkt, legt die – sich immer noch ausdrücklich als „Landesregierung“ bezeichnende – Regierung des Saarlandes am 4.2.2019 einen „Antrag nach Art. 93 I Nr. 3 GG“ wegen des Ausschlusses aus der Bundesrepublik beim Bundesverfassungsgericht ein. Dort ist man der Überzeugung, dass der Antrag in dieser Form unzulässig, aber eine Umdeutung in eine andere Antragsart möglich sei.

**Bearbeitervermerk:** Hat das Rechtsschutzbegehren der Landesregierung zum BVerfG Aussicht auf Erfolg?

**Zusatzfrage:** Wie ändert sich die materiell-rechtliche Beurteilung, wenn das SaarAustrittsG statt durch einfachgesetzliche Regelung das Saarland mittels Änderung der Präambel sowie redaktioneller Folgeänderungen im Grundgesetz ausschließt und dieses mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde? Skizzieren Sie die Unterschiede hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit!